

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

28. September 2022

22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Vernehmlassung, Stellung nehmen zu können. Er äussert sich wie folgt:

1. Allgemeine Haltung

Der Kanton Aargau begrüsst im Grundsatz den Vorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats und unterstützt das Bestreben, einer Unterversorgung in der ambulanten Grundversorgung entgegenzuwirken. Aufgrund der Ausgestaltung und der direkten Anwendbarkeit spricht sich der Regierungsrat für den Minderheitsantrag Humbel et al. aus.

2. Stellungnahme zur Vorlage

- a) Weiterbildungstitel, welche das dreijährige Tätigkeitserfordernis durchbrechen können (neuer Artikel Art. 37 Abs. 1^{bis} KVG)

Die Kantone haben die verfassungsmässige Aufgabe, eine ausreichende Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Viele Kantone kennen je nach Region bei den Grundversorgern eine angespannte bis ungenügende Versorgungslage. Bereits vor dem 1. Januar 2022 galt für die Ärzteschaft die Anforderung einer dreijährigen Tätigkeit an einer schweizerischen Weiterbildungsstätte, wobei jene nicht zwangsläufig im entsprechenden Fachgebiet, in dem eine Zulassung beantragt wurde, anerkannt sein musste.

Der neue Absatz 1^{bis} sieht eine konkrete Nennung der ärztlichen Fachrichtungen vor, die neu auch in Ermangelung einer dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen können. Es handelt sich dabei um die Fachrichtungen der Grundversorgung "Allgemeine Innere Medizin", "praktischer Arzt oder praktische Ärztin", "Kinder- und Jugendmedizin", "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie". Des Weiteren wird unter Absatz 1^{bis} lit. a und b erwähnt, dass bei den Fachgebieten "Allgemeine Innere Medizin" und "praktischer Arzt" eine Zulassung nur möglich ist, wenn dies der einzige Facharzttitel der entsprechenden Person ist. Es bleibt jedoch unklar, wieso diese Einschränkung lediglich in diesen beiden Fachgebieten erfolgt und etwa Kinder- und Jugendärzte auch weiterhin mit zwei verschiedenen Facharzttiteln von einer erleichterten OKP-Zulassung profitieren können. Eine Einengung auf Personen nur mit einem einzigen Weiterbildungstitel zieht einen Ausschluss von einem nicht zu unterschätzenden Kreis an Ärzten nach sich, welche dem Kanton bei einer Milderung

oder Verhinderung einer Unterversorgung dienlich sein können. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Zulassungserteilung ohnehin je Fachgebiet erfolgt. Dies hat zur Folge, dass Fachärzte, welche über zwei Weiterbildungstitel verfügen und in beiden tätig sein möchten, für beide Fachgebiete eine gesonderte Zulassung beantragen und die Voraussetzungen erfüllen müssen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Streichung der Passagen "als einziger Weiterbildungstitel" des vorgesehenen Absatzes 1^{bis} lit. a und b.

b) Übrige Anforderungen (neue Abschnitte Art. 37 Abs. 2 und Abs. 3 KVG)

Die entsprechenden Entwürfe verknüpfen den neuen Absatz 1^{bis} mit den übrigen Anforderungen für die anderen Leistungserbringer und ist aus systematischer Sicht sachgerecht. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

c) Minderheitsanträge

Minderheitsantrag Humbel et al. (erste Minderheit)

Der Minderheitsantrag Humbel sieht – im Unterschied zur Vorlage der Kommission – vor, dass die Kantone im Fall einer festgestellten Unterversorgung direkt gestützt auf die neue Formulierung von Absatz 1^{bis} eine Zulassung zur OKP erteilen können und nicht auf kantonaler Ebene zuerst eine normative Verankerung notwendig wird.

Der Regierungsrat erachtet eine möglichst rasche Umsetzung der Ausnahmeregelung als wichtig, zumal aufgrund der gebotenen Dringlichkeit die zuständige Kommission entschieden hat, ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren vorzusehen. Damit die Kantone ohne weitere, zeitraubende normative Prozesse auf Stufe Kanton rasch handeln können, soll eine möglichst direkte und schlanke Anwendung im Vordergrund stehen. Der Regierungsrat ersucht daher um Gutheissung des Minderheitsantrags Humbel.

Minderheitsantrag Glarner et al. (zweite Minderheit)

Der Minderheitsantrag Glarner sieht als Änderung unter Absatz 1^{bis} die Streichung der Fachrichtung "Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie" vor.

Bereits während der Krise mit SARS-CoV-2 hat sich gezeigt, dass die psychologische Belastung bei Kinder- und Jugendlichen angestiegen ist. Dies resultiert aus einer Umfrage der psychologischen Verbände von rund 1'700 Psychologen vom März 2021¹. Das am 1. Juli 2022 in Kraft getretene Anordnungsmodell erlaubt nun auch psychologischen Psychotherapeuten, ihre Leistungen direkt den Krankenkassen in Rechnung zu stellen. Der Bundesrat erhofft sich aus diesem Modell einen besseren Zugang zur Psychotherapie². Gleichzeitig besteht aber auch ein Bedarf bei ärztlichen Psychotherapeuten respektive Psychiatern; dieser ist durch das Anordnungsmodell nicht einfach verschwunden. Eine Streichung der Kinder- und Jugendpsychiatrie erscheint dem Regierungsrat vor diesem Hintergrund als nicht sachgerecht. Der Minderheitsantrag Glarner ist deshalb abzulehnen.

Minderheitsantrag Silberschmidt et al. (dritte Minderheit)

Der Minderheitsantrag Silberschmidt sieht ebenso Handlungsbedarf bezüglich einer Ausnahmeregelung, möchte aber einzig den Grundsatz verankern, dass Ausnahmen möglich sind. Die detaillierte Regelung soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe vornehmen. Die Minderheit erachtet dieses Vorgehen als rascher und zweckmässiger.

Der Regierungsrat kann in dieser Variante nicht ein rascheres Vorgehen erkennen als dies beim Minderheitsantrag Humbel der Fall ist. **Infolgedessen ist zugunsten einer raschen Anwendung der Minderheitsantrag Silberschmidt abzulehnen.**

¹ https://www.psychologie.ch/sites/default/files/media-files/2021-03/51001_20210304_medienmitteilung_umfrage_de.pdf

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82745.html>

3. Fazit

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer Ausnahmemöglichkeit von der dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte im Fall einer festgestellten Unterversorgung im Bereich der Grundversorgung. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bevorzugt der Regierungsrat den direkt anwendbaren Minderheitsantrag Humbel et al.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- tarife-grundlagen@bag.admin.ch